

In den letzten Jahren haben die Anträge auf Sondernutzung gerade im dem Bereich der engeren Innenstadt (Dreeser Tor, Hauptstraße und Vor dem Voigtstor) zugenommen. Das hat dazu geführt, dass insbesondere die Zahl der Werbeständer und Verkaufsauslagen zugenommen hat. Auch die Nachfrage aus den angrenzenden Nebenstraßen (Weiherstraße, Schweigelstraße, Langgasse, Bachstraße) ist größer geworden. Die Außengastronomie beansprucht im zunehmenden Maß den öffentlichen Raum.

Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass die Gehwege an vielen Stellen überfrachtet und wegen Behinderungen nicht gut passierbar sind, insbesondere weil sie unterschiedlich ausgestaltet sind und in den Breiten variieren.

Die Verwaltung sieht daher die Möglichkeit und die Notwendigkeit, durch eine Änderung der Sondernutzungssatzung die vorgenannten negativen Beeinträchtigungen zumindest in Teilen zu beseitigen. Dabei ist der Verwaltung wichtig, dass auch die Belange der Einzelhändler und Gastronomen berücksichtigt werden, um unsere schöne und florierende Innenstadt zu erhalten und zu fördern.

Aus diesem Grunde hat die Verwaltung den Mitgliedern des Gewerbevereins die erarbeiteten Änderungsvorschläge für die Sondernutzung in einer Informationsveranstaltung am 6.2.2018 vorgestellt und mit ihnen gemeinsam diskutiert.

Hier die Änderungen im Einzelnen:

- 1.) Werbeständer sind nur unmittelbar vor dem eigenen Geschäft zulässig. Sie sollen unmittelbar an der Hauswand aufgestellt werden. Sie dürfen zur Straße aufgestellt werden, wenn die Standfestigkeit gewährleistet ist und sich keine verkehrlichen Beeinträchtigungen daraus ergeben.
- 2.) Es darf pro Geschäft nur ein Werbeständer/Werbeträger aufgestellt werden.
- 3.) Zur Wahrung der Barrierefreiheit werden Sondernutzungen nicht erteilt, wenn der Fußgängerverkehr, insbesondere Personen mit Kleinkindern, Behinderte oder ältere Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeindegebrauchs erheblich beeinträchtigt werden. Eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 Metern ist einzuhalten. An Stellen mit sehr hoher Fußgängerdichte ist die Mindestdurchgangsbreite im Bedarfsfall auf 2 Meter zu erhöhen. Eine Unterschreitung der Durchgangsbreite durch Werbeanlagen ist bis minimal 1,00 Meter möglich, sofern deren Länge 2 Meter nicht überschreitet.
- 4.) Zur Einhaltung dieser Mindestdurchgangsbreite lässt die Örtlichkeit mitunter keine beidseitige Bestuhlung der Außengastronomie zu. In diesen Fällen kann nur auf einer Seite des Durchganges eine Bestuhlung erlaubt werden.
- 5.) Verboten ist das Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern, die überwiegend Werbezwecken dienen. Indizien dafür können unter anderem die technische Konstruktion des Fahrzeuges, die Gestaltung des Werbeschriftzugs, die Wahl des Abstellortes, die Ausrichtung zur Straße, die Entfernung zum Wohnungs- bzw. Betriebssitz des Halters/Fahrers und oder die konkrete Dauer der Aufstellung sein. In diesen Fällen handelt es sich um eine nicht genehmigte Sondernutzung. Mögliche baurechtliche Verstöße bleiben hiervon unberührt.

- 6.) Eine Außengastronomie darf grundsätzlich nur vor der Betriebsstätte zugelassen werden. In Ausnahmefällen kann eine Erweiterung auf ein angrenzendes Gebäude erfolgen, wenn keine übermäßige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs vorliegt. Übermäßig ist die Beeinträchtigung auf jeden Fall, wenn die Durchgangsbreite von 1,50 Meter nicht gegeben ist, wenn durch die Anzahl der genehmigten Bestuhlung eine übermäßige Lärmbelästigung der Anwohner zu befürchten ist oder sonstige verkehrliche Gründe gegen eine Erweiterung sprechen. Die Gesamtfläche der Außengastronomie darf die der genehmigten Gastraumfläche im Gebäude nicht überschreiten. Die Erweiterung setzt die schriftliche Genehmigung des Eigentümers des unmittelbar angrenzenden Gebäudes voraus.
- 7.) Im Stadtgebiet werden insgesamt 12 Plakattafeln der Größe bis zu **DIN A 0** zugelassen. Davon dürfen 6 in der Kernstadt und 6 in den Ortsteilen angebracht werden.
- 8.) Eine Regelung zur Barrierefreiheit wird unter § 6a eingefügt.

Bewertung:

Die Diskussion in der Informationsveranstaltung ergab, dass die Gewerbetreibenden dem Grunde nach den Veränderungen zustimmten, allerdings deutlich machten, dass sie auf die Werbewirksamkeit der Werbeständer angewiesen seien, um vor allem die Aufmerksamkeit ortsfremder Kunden auf sich zu ziehen. Dabei wäre nicht zielführend, die Werbeständer an der Hauswand aufzustellen, weil insbesondere die Autofahrer, die durch die Hauptstraße fahren, dann die Angebote nicht wahrnehmen könnten. Obwohl bereits in vielen Städten so praktiziert, wäre diese Regelung für die Rheinbacher Einzelhändler sehr problematisch und würde zu Umsatzeinbußen führen. Die Gewerbetreibenden votierten für eine straßennahe Platzierung der Werbeständer.

Die Verwaltung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass oftmals verrutschte oder umgestoßene Werbeständer eine Gefahr für Verkehrsteilnehmer bedeuten würden, unter den insbesondere Fahrradfahrer und Fußgänger zu leiden hätten. Die missbräuchliche Nutzung der als gestalterische Elemente gedachten Edelstahlpoller mit Glaskugeln/Glasabdeckungen als Halte- und Stützpunkte der Werbeständer müsste beendet werden. Die Werbeständer müssen eigenständig und standsicher aufgestellt werden.

Die Verwaltung hat die Kritik der Gewerbetreibenden aufgegriffen und dementsprechend den Änderungsentwurf angepasst.

Im Folgenden werden die Änderungen näher erläutert.

Durch die Regelung, dass Ständer nur vor dem eigenen Geschäft aufgestellt werden dürfen, werden Wildwüchse eingeschränkt und die Anzahl auf einen Werbeständer pro Geschäft beschränkt.

Die Unterschreitung der Mindestbreite von 1,50 Metern in Ausnahmefällen auf minimal 1,00 Meter trägt dem Umstand Rechnung, dass ansonsten örtlich bedingt vor einigen Geschäften gar keine Sondernutzung mehr möglich wäre. Auf einem kurzen Teilstück ist es für die Fußgänger zumutbar, bei „Gegenverkehr“ kurz anzuhalten. Eine Restbreite von einem Meter ermöglicht immer noch das Passieren von beispielsweise einem Doppelkinderwagen oder einem Rollstuhl.

Ausdrücklich muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass im Hinblick auf eine Verbesserung der Barrierefreiheit diese Regelung dazu führen wird, dass einige Sondernutzungen

nicht mehr oder nicht im bisherigen Umfang genehmigt werden können. Beispielfhaft sei hier genannt:

- Sondernutzungen der Geschäfte im Bereich der Hauptstraße hinter der Kreissparkasse in Richtung Bungert,
- Im Bereich Vor dem Dreeser Tor werden wegen der geringen Restbreiten die Außengastronomie beschränkt werden.

Eine Erhöhung der Mindestdurchgangsbreiten ist an einigen wenigen Stellen ebenfalls angebracht. Hierbei ist beispielhaft an die Einmündung Langgasse/Hauptstraße zu denken, an der zu Haupteinkaufszeiten regelmäßig Engstellen entstehen.

Das Abstellen von Fahrzeugen/Anhängern zu Werbezwecken bereitet ebenfalls immer öfter Probleme. Eine Klarstellung in der Sondernutzungssatzung ist daher für die Abgrenzung zwischen Parken und Sondernutzung hilfreich. Im Einzelfall kann trotzdem eine temporäre Genehmigung für eine zeitlich beschränkte Werbeaktion erteilt werden (Beispiel: Werbeaktion ortsansässiger Automobilhändler).

Die Außengastronomie gehört in Rheinbach zum Stadtbild. Außengastronomie wird zum wirtschaftlichen Erhalt für die Gastronomen immer wichtiger. Bisher wurde in der Regel nur eine Außengastronomiefläche vor dem eigenen Betrieb genehmigt. Aus Sicht der Verwaltung spricht aber nichts dagegen, eine Erweiterung auf ein angrenzendes Gebäude unter den genannten Voraussetzungen/Bedingungen zu erteilen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Regelungen zur Gestaltung der Innenstadt ausschließlich in der Gestaltungssatzung festgelegt werden können. Eine Synopse mit den Änderungen in der Sondernutzungssatzung ist beigefügt.

Rheinbach, den 06. März 2018

Im Auftrag

Susanne Pauk
Fachbereichsleiter

Im Auftrag

Kurt Strang
Fachgebietsleiter